S T R A S S E N R E I N I G U N G

Kostenrechnung 2016 - 2018

sowie

Gebührenkalkulation 2020

INHALT **Seite:**

1.	**Allgemeine Angaben**	**2**
1.1.	Rechtliche und organisatorische Grundlagen	2
1.2.	Wechsel des Umrechnungsmaßstabes	2
1.3.	Erläuterung der Kostenarten	3
1.4.	Ergebnisverrechnung	3
2.	**Kostenrechnungsergebnisse 2016 - 2018**	**3**
2.1.	Ergebnis 2016	4
2.2.	Ergebnis 2017	4
2.3.	Ergebnis 2018	5
3.	**Gebührenkalkulation für 2020**	**5**
4.	**Zusammenfassung**	**7**

1. Allgemeine Angaben

1.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG) erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Gebühr soll die Kosten der Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Vorjahresergebnisse sind gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG spätestens drei Jahre nach deren Ermittlung auszugleichen.

Mit der Durchführung der Straßenreinigung wird der Betriebsteil „Bauhof Norden“ (BHN) des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ (TDN) beauftragt. Auftraggeber ist der für die Straßenreinigung zuständige Fachdienst 3.3 „Umwelt und Verkehr“, mit dem die nachfolgenden Ausführungen zu Erträgen, Kosten und zum verwendeten Umrechnungsmaßstab abgestimmt wurden.

Basis für die Ergebnisermittlung wie auch für die Kalkulation ist eine städtische Vollkostenrechnung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG. Die daraus ermittelten Daten wurden für diese Kalkulation zur Verfügung gestellt. Enthalten sind somit sind auch alle anteiligen Kosten der Stadtverwaltung (Serviceleistungen, Verwaltungsvorstand, EDV usw.).

1.2. Wechsel des Umrechnungsmaßstabes

Als Umrechnungsmaßstab wird allgemein die Einheit bezeichnet, auf welche die Gesamtkosten eines gebührenfinanzierten Bereiches abgebildet werden. Bei der Straßenreinigung war dies bis einschließlich 2017 die Anzahl der an die zu reinigenden Straßen angrenzenden Frontmeter eines Grundstückes.

Mit Urteil vom 30.01.2017 hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg die Straßenreinigungsgebührensatzung einer Kommune, die diesen Umrechnungsmaßstab verwendet hat, für *nichtig* erklärt.

Hintergrund dieser Entscheidung ist hauptsächlich eine darin gesehene Ungleichbehandlung von gebührenpflichtigen Grundstückseigentümern gegenüber den Eigentümern sogenannter „Hinterlieger - Grundstücke“, bei denen keine an die zu reinigende Straße angrenzenden Frontmeter anfallen und die dadurch bisher von der Gebührenschuld ausgenommen waren. Ähnliches gilt für sogenannte „Hammer-Grundstücke“, die lediglich z.B. mit einer schmalen Zufahrt an die zu reinigende Straße angrenzen. Auch hier wurde vom Oberverwaltungsgericht eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung gegenüber „normalen“ Anliegergrundstücken kritisiert.

Ziel der Stadtverwaltung Norden war somit die Verwendung eines gerechteren und rechtssicheren Umrechnungsmaßstabes. Von den zuständigen Gerichten anerkannt ist ein auf die Grundstücksfläche bezogener Quadratwurzelmaßstab. Die Lage bzw. der Verlauf eines Grundstücks sind hierbei nicht relevant, sondern lediglich die Grundstückfläche bzw. die Quadratwurzel daraus. Diese Grundstücksflächen sind im geographischen Informationssystem (GIS) der Stadt hinterlegt und auch fast jedem Grundstückseigentümer bekannt, daher einfach nachzuvollziehen und unstrittig.

Die Datenermittlung und die Entscheidung darüber, welches Grundstück in welcher Form der Gebührenpflicht unterliegt, wurde in Zusammenarbeit der Fachdienste 3.3 und 1.1 ermittelt. Für diese Kalkulation ist lediglich die Gesamtsumme der Umrechnungsmaßstabseinheiten erforderlich.

1.3. Erläuterung der Kostenarten

- Personalkosten entstehen für die Leistungen der beteiligten Personen des zuständigen Fachdienstes 3.3 (Umwelt und Verkehr). Die Zeitanteile werden jährlich neu hinterfragt.

- Sachkosten entstehen für den Betrieb der Kehrmaschine, die Leerung der Straßenpapierkörbe durch den BHN, durch Müllgebühren und die Erstellung der Kostenrechnung und Gebührenkalkulation.

- Abschreibungen werden seit 2010 nach der Umstellung auf das „neue kommunale Rechnungswesen“ auch im städtischen Haushalt erfasst und entstehen in geringfügigen Umfang für erworbene Straßenpapierkörbe.

- Verwaltungskosten (Umlagen) sind anteilige Leistungen des Fachdienstes 1.1 (Finanzen) für Erhebung und Einzug der Straßenreinigungsgebühren. Weiterhin werden in hier anteilige Kosten der Fachdienste 1.2 (Organisation) und 1.3 (Personal) für allgemeine Serviceleistungen (Büroraum, EDV, Postdienst, Personalwesen etc.) erfasst.

  Zudem enthalten die Verwaltungskosten einen Anteil der Gemeinkostenumlage innerhalb des Fachbereiches 3 (Planen, Bauen, Umwelt), des Verwaltungsvorstandes und des Rates. Die aufgezählten Kostenarten sind gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG Bestandteil der Betriebskosten eines Gebührenhaushaltes.

1.4. Ergebnisverrechnung

Jahr	Gebühr	Ergebnis	ERGEBNISVERRECHNUNG STRASSENREINIGUNG							
			2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
2010	1,41	50.247,76	50.247,76					keine Gebühren-erhebung		
2011	1,05	28.931,53		28.931,53						
2012	1,05	39.677,71		23.000,00	16.677,71					
2013	1,05	23.414,19			23.414,19					
2014	1,05	12.942,49				4.942,49	8.000,00			
2015	1,05	-2.913,29					-2.913,29			
2016	1,40	11.337,20								11.337,20
2017	1,40	768,67								768,67
Verrechnungsbetrag:			50.247,76	51.931,53	40.091,90	4.942,49	5.086,71			12.105,87

Die Tabelle zeigt die Ergebnisverrechnung bis einschließlich 2020. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG schreibt die Verrechnung eines Ergebnisses spätestens drei Jahre nach dessen Ermittlung vor. Die Verrechnung der Überschüsse der Jahre 2016 und 2017, die durch das Aussetzen der Gebührenerhebung in den Jahren 2018 und 2019 bisher noch nicht erfolgen konnte, ist somit für die Gebührenkalkulation 2020 noch möglich. Der Gebührenschuldner bleibt somit schadlos.

Durch Splitten der zu verrechnenden Summen können erwartete Schwankungen der Ertrags- oder Kostenlage kompensiert werden. Diese Möglichkeit wurde zuletzt für die Ergebnisse der Jahre 2012 und 2014 genutzt.

2. Kostenrechnungsergebnisse 2016 - 2018

Die letzte rechtswirksame Kalkulation von Straßenreinigungsgebühren erfolgte für 2017 auf Basis des Kostenrechnungsergebnisses 2015. Die Besonderheit dieses Berichtes ist somit, dass die Ergebnisse dreier Jahre - 2016 bis 2018 – aufgeführt werden. Das Ergebnis des Jahres 2018 dient dabei lediglich zur Veranschaulichung der Kostenentwicklung, da keine Gebühren erhoben wurden und jegliche Erträge somit fehlen.

2.1. Ergebnis 2016

STRASSENREINIGUNG 2016	Ergebnis 2016	Plan 2016	Abweich. in €	Abweich. in %
Gebühreneinnahmen	218.870,87	220.000,00	- 1.129,13	-0,51%
Ergebnisverrechnung	4.942,49	4.942,49	0,00	0,00%
GESAMTERTRÄGE	**223.813,36**	**224.942,49**	**- 1.129,13**	**-0,50%**
Personalkosten	20.391,22	18.000,00	+ 2.391,22	13,28%
Sachkosten (Leistungen BHN und Müllgebühren)	224.428,94	235.000,00	- 10.571,06	-4,50%
Abschreibungen (Straßenpapierkörbe)	0,00	200,00	- 200,00	-100,00%
Verwaltungskosten (Umlagen)	44.645,12	44.600,00	+ 45,12	0,10%
GESAMTKOSTEN	**289.465,28**	**297.800,00**	**- 8.334,72**	**-2,80%**
./. 25% Eigenanteil für öffentliche Flächen	-72.366,32	-74.450,00	-2.083,68	-2,80%
./. Hinterlieger (3.302m x 1,40 €)	-4.622,80	-4.622,80	0,00	0,00%
Umlagefähige Kosten	**212.476,16**	**218.727,20**	**- 6.251,04**	**-2,86%**
JAHRESERGEBNIS	**11.337,20**	**6.215,29**	**+ 5.121,91**	**82,41%**

Im Jahr 2016 wurde ein leichter Überschuss von 11.337,20 € erzielt. Ursache hierfür ist der Umstand, dass die Kosten etwas stärker unter dem Planansatz geblieben sind als die Erträge.

Die Gesamterträge und Gesamtkosten weichen mit -0,5 % bzw. -2,8 % insgesamt nur unwesentlich von der Kalkulation ab. Auch die Abweichungen der einzelnen Ertrags- und Kostenarten bewegen sich im Rahmen üblicher Schwankungen.

Abschreibungen entstehen derzeit nur für Straßenpapierkörbe, die unregelmäßig und je nach Bedarf und Zustand ausgetauscht werden. Die Kehrmaschine gehört zum Betriebsteil „Bauhof“ der TDN, weshalb der Aufwand dafür (Abschreibungen und Verzinsung, Unterhaltung usw.) auch dort anfällt und dem Fachdienst 3.3 in Rechnung gestellt wird. Diese Kosten sind daher in den Sachkosten enthalten.

2.2. Ergebnis 2017

STRASSENREINIGUNG 2017	Ergebnis 2017	Plan 2017	Abweich. in €	Abweich. in %
Gebühreneinnahmen	218.473,28	223.936,09	-5.462,81	-2,44%
Ergebnisverrechnung	5.086,71	5.086,71	0,00	0,00%
GESAMTERTRÄGE	**223.559,99**	**229.022,80**	**-5.462,81**	**-2,39%**
Personalkosten	27.528,36	18.200,00	9.328,36	51,25%
Sachkosten (Leistungen BHN und Müllgebühren)	228.449,16	232.000,00	-3.550,84	-1,53%
Abschreibungen (Straßenpapierkörbe)	0,00	200,00	-200,00	-100,00%
Verwaltungskosten (Umlagen)	47.241,31	48.800,00	-1.558,69	-3,19%
GESAMTKOSTEN	**303.218,83**	**299.200,00**	**4.018,83**	**1,34%**
./. 25% Eigenanteil für öffentliche Flächen	-75.804,71	-74.800,00	-1.004,71	1,34%
./. Hinterlieger (3.302m x 1,40 €)	-4.622,80	4.622,80	-9.245,60	-200,00%
Umlagefähige Kosten	**222.791,32**	**229.022,80**	**-6.231,48**	**-2,72%**
JAHRESERGEBNIS	**768,67**	**0,00**	**768,67**	**-**

Im Jahr 2017 wurde mit einem Überschuss von 768,67 € ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis erzielt. Die Gesamterträge sind um 2,39% unter und die Gesamtkosten um 1,34% über den kalkulierten Beträgen geblieben, was eigentlich ein leichtes Defizit zur Folge gehabt hätte. Dies blieb jedoch ohne Auswirkungen, da im Planansatz 2017 (s.o., drittletzte Zeile) ein Vorzeichenfehler erfolgte, ohne den eigentlich ein Überschuss ausgewiesen worden wäre.

2.3. Ergebnis 2018

Das Ergebnis 2018 ist durch das Aussetzen der Gebührenerhebung und dem dadurch bedingten Fehlen der Erträge hauptsächlich zur Veranschaulichung der Kostenentwicklung relevant.

STRASSENREINIGUNG	2018	2017	2016	2015	2014
Personalkosten	29.104,14	27.528,36	20.391,22	17.328,69	17.367,27
Sachkosten (BHN, Müllgebühren)	191.841,74	228.449,16	224.428,94	218.587,10	216.257,48
Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	87,30	183,43
Verwaltungskosten (Umlagen)	48.550,00	47.241,31	44.645,12	46.518,63	42.801,72
GESAMTKOSTEN	**269.495,88**	**303.218,83**	**289.465,28**	**282.521,72**	**276.609,90**

Die Reduzierung der Sachkosten ist darauf zurückzuführen, dass lediglich eine eingeschränkte Straßenreinigung erfolgte. Die trotzdem noch hohe Summe der Sachkosten ist dadurch begründet, dass größere Einsparungen lediglich für den Stundensatz des Fahrers der Kehrmaschine erzielt werden konnten. Für die Kehrmaschine selbst musste ein kostendeckender Stundensatz erhoben werden, der durch die reduzierten Einsatzstunden folgerichtig gestiegen ist.

Auch die Menge des Kehrgutes wurde trotz eingeschränkter Reinigung erwartungsgemäß kaum geringer. Die Leerung der Straßenpapierkörbe und die dafür anfallenden Müllgebühren wurde gar nicht eingeschränkt, weshalb hier ebenso keine Einsparungen erzielt wurden wie auch für die anteiligen Verwaltungskosten und die Personalkosten der Straßenreinigung.

Gleichwohl sind die Sachkosten des Jahres 2018 allein kein Maßstab für eine Kalkulation 2020. Hierfür müssen zum jetzigen Zeitpunkt bekannte Sachverhalte wie z.B. der ab 2020 erhöhte Personalstundensatz des Bauhofes, der kostendeckende Stundensatz für die Kehrmaschine (für diese fallen inzwischen keine Abschreibungen mehr an), und die Entwicklung der Müllgebühren (Kehrgut und Müll aus Straßenpapierkörben) berücksichtigt werden.

3. Gebührenkalkulation für 2020

Die einzelnen Positionen der nachfolgenden Kalkulationstabelle werden der Reihe nach erläutert.

Zeile 1: Für die Personalkosten wurde eine durchschnittliche jährliche Steigerung gegenüber 2018 von jährlich 2,5% angenommen. Für die tatsächlich anfallenden Personalkosten ist auch der Zeitanteil relevant, der von den beteiligten Mitarbeitern für die Verwaltungskostenrechnung angegeben wird. Hier wird nach Rückfrage keine Änderung erwartet.

Zeile 2: Summenzeile. Die Summe der Sachkosten ist noch unter der aus 2017 und 2016 (den bisher letzten Jahren mit voller Reinigungsleistung, sh. Punkt 2.3). Grund hierfür sind geringere Kosten für die Kehrmaschine, für die keine Abschreibungen mehr anfallen (sh. Erläuterung zu Zeile 4).

ZEILE	STRASSENREINIGUNG	Kalkulation 2020
1	Personalkosten (Fachdienst 3.3)	30.600,00 €
2	Sachkosten (BHN, Müllgebühren)	221.450,00 €
3	davon: Fahrer Kehrmaschine (Std. BHN)	72.150,00 €
4	Kehrmaschine	44.500,00 €
5	Müllgebühren Kehrgut	43.700,00 €
6	Leerung Straßenpapierkörbe (Std. BHN)	38.500,00 €
7	Müllgebühren Straßenpapierkörbe	15.900,00 €
8	Manuelle Straßenreinigung (Std. BHN)	6.700,00 €
9	Abschreibungen (Papierkörbe)	100,00 €
10	Verwaltungskosten (FD 1.1 K/S)	50.500,00 €
11	**GESAMTKOSTEN**	**302.650,00 €**
12	- 25% Eigenanteil für öffentliche Flächen	- 75.662,50 €
13	+/- Ergebnisverrechnung	- 12.105,87 €
14	**UMLAGEFÄHIGE KOSTEN**	**214.881,63 €**
15	Summe Quadratwurzel Grundstücksfläche	221.000,00 €
16	**=> kostendeckende Gebühr pro Einheit**	**0,97 €**

Zeile 3: Die Straßenreinigung soll ab 2020 wieder den alten Umfang erreichen. Die Kehrmaschine war bis einschl. 2017 durchschnittlich 1.850 Stunden im Einsatz. Somit fällt auch eine identische Stundenzahl für einen Mitarbeiter an. Bei dem neuen Stundensatz für einen Facharbeiter von 39 € ist somit von Personalkosten in Höhe von rund 72.150 € auszugehen.

Zeile 4: Für die Kehrmaschine werden für 2020 Gesamtkosten in Höhe von 44.500 € kalkuliert. Darin enthalten sind Betriebskosten (Treibstoff, Reparaturen, Ersatzteile, KFZ-Steuern usw., 35.000 €) Eigenwartungen (2.650 € und anteilige Gemeinkosten (Fixkosten Verwaltung, Warmhalle usw., 6.850 €). Nicht mehr enthalten sind Abschreibungen, da die Kehrmaschine die vorgeschriebene Nutzungsdauer inzwischen überschritten hat. Bei 1.850 Einsatzstunden errechnet sich ein kostendeckender Stundensatz von 24,06 €.

Zeile 5: Für die Entsorgung des Kehrgutes entstehen Kosten in Höhe von 80,33 € pro Tonne. Weitere Kosten entstehen für Containermiete (mtl. 41,07 €), Abfuhrkosten pro Container (94,01 €) und anteilige Mautkosten pro Abfuhr (5,89 €). Weiterhin berechnet der BHN eine Verwaltungspauschale von 5%. Da für die Kehrgut-Entsorgung noch keine Preisänderung angekündigt wurde, wird auf Basis des Wertes aus 2017 in Höhe von 41.200 € zuzüglich einer kalkulierten Preissteigerungsrate von 2% kalkuliert – insgesamt somit 43.700 €.

Zeile 6: Für die Leerung der Straßenpapierkörbe entfallen ca. 20 Wochenstunden eines Mitarbeiters mit Werker - Qualifikation. Hierfür besteht ein neuer Stundensatz ab 2020 in Höhe von 37 €, was somit Kosten in Höhe von rund 38.500 € erwarten lässt.

Zeile 7: Für die Entsorgung des Mülls aus Straßenpapierkörben entstehen ähnliche Kostenpositionen wie für das Kehrgut, allerdings sind die Entsorgungskosten pro Tonne deutlich höher: seit dem 01.10.2019 beträgt der Preis 211,23 € (zuvor 199,92 €, dies entspricht einer Preissteigerung von 5,66%). Für die Kalkulation wird analog zu der für das Kehrgut verfahren: Basis ist der Wert für 2017 in Höhe von 14.500 € zzgl. allgemeiner Preissteigerung von 2% für 2018 und 2019 sowie 5,66% für 2020.

Zeile 8: Manuelle Straßenreinigung entsteht für Mitarbeiter des Bauhofes bei zusätzlichem Bedarf außerhalb der regelmäßig zu leistenden Tätigkeiten, z.B. durch den Tourismus in den Urlaubsmonaten oder für die Kehrmaschine nicht erreichbare Bereiche. 2017 entstand hierfür ein Aufwand von 6.400 € bei einem Stundensatz von 35 €, was rund 182 Einsatzstunden bedeutet. Da hierfür verschiedene Mitarbeiter eingesetzt werden, wird von einem durchschnittlichen neuen Stundensatz beim Bauhof von 37 € ausgegangen, was kalkulierte Kosten in Höhe von rund 6.700 € ergibt.

Zeile 9: Abschreibungen entstehen in geringem Umfang für Straßenpapierkörbe.

Zeile 10: Verwaltungskosten sind die für die „Straßenreinigung“ erfassten anteiligen Umlagen, die im Rahmen der städtischen Kostenrechnung ermittelt werden. Sie beinhalten Kosten für Serviceleistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachdienstes 1.1. (Stadtkasse und Steuern) sowie deren anteilige Gemeinkosten (Verwaltungsvorstand, Büroausstattung/Organisation, Personalabrechnung). Auch anteilige Gemeinkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für die Straßenreinigung zuständigen Fachdienstes 3.3. sind in dieser Umlage enthalten. Der verwendete Wert basiert auf dem Ergebnis 2018 zuzüglich jeweils 2% Preissteigerung für die Jahre 2019 und 2020.

Zeile 11: Summenzeile. Die Höhe der Gesamtkosten liegt auf dem Niveau des Jahres 2017. Preissteigerungen wurden durch wegfallende Abschreibungen und dadurch bedingten niedrigeren Kosten für die Kehrmaschine kompensiert.

Zeile 12: Ein Anteil von 25% der Gesamtkosten ist der Eigenanteil der Stadt Norden. Dieser Wert war zwischenzeitlich umstritten, ist in Niedersachsen für alle Kommunen seit dem 01.01.2017 gesetzlich festgelegt (§52 Abs. 3 Satz 4 NStrG).

Zeile 13: Die Form der Ergebnisverrechnung wurde auf Seite 3 unter Punkt 1.4 erläutert.

Zeile 14: Die Position „umlagefähige Kosten“ bezeichnet die Summe aller anrechenbarer, d.h. durch Gebühren refinanzierbarer Kosten. Diese Summe ist durch die Summe der Quadratwurzel der anrechenbaren Grundstücksflächen (der neue Umrechnungsmaßstab) zu teilen.

Zeile 15: Die Summe der Quadratwurzel aller für die Straßenreinigung relevanten Grundstücksflächen wurde durch den Fachdienst 1.1 (Steuern) ermittelt. Dort wird auch die einzelne Gebührenschuld eines Grundstückseigentümers ermittelt und die Gebührenbescheide erstellt.

Zeile 16 - Gebührenempfehlung: der Wert pro Umrechnungsmaßstabseinheit wird ermittelt durch die umlagefähigen Kosten, geteilt durch die Summe der Quadratwurzeln aller für die Straßenreinigung relevanten Grundstücksflächen: 214.881,63 € / 221.000 = 0,97 €

4. Zusammenfassung

Zur Veranschaulichung des Gebührenaufkommens wurde zuvor ein „normales“ Grundstück mit 20 Straßenfrontmetern verwendet, was bei einer Gebühr von 1,40 € pro Frontmeter eine Gebührenschuld von jährlich 28 € ergab. Eine etwa gleiche Gebührenschuld ergibt sich beim neuen Umrechnungsmaßstab für ein Grundstück mit etwas über 800 m² - auch dies erscheint als Referenzwert geeignet. Insgesamt erscheint die finanzielle Belastung durch die Straßenreinigungsgebühr noch vergleichsweise gering.

Eine Mehrbelastung mit deutlichen finanziellen Auswirkungen durch den Wechsel des Umrechnungsmaßstabes ist insgesamt somit nur in Einzelfällen zu erwarten und wird hauptsächlich solche Grundstückseigentümer betreffen, die zuvor auch lange Jahre von dem vom Oberverwaltungsgericht als ungerecht erachteten alten Umrechnungsmaßstab profitiert haben.

Norden, 12. November 2019

gez. Mennenga